



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/483-II/2/90

Wien, am 14. Jänner 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

42 IAB

1991 -01- 16

zu 32 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 22. November 1990 unter der Nr. 32/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: 12.6.1990

Betroffener: Alfred Passler

Ort: NÖ/Wiener Neustadt"

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorfällen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Es kann somit keine Rede davon sein, daß Angehörige der Sicherheitsexekutive, die sich einer Mißhandlung schuldig machen, "fast nie mit straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung rechnen müssen". Allerdings muß ich auch anläßlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die ein Mißhandlungsvorwurf erhoben wird, der in der Verfassung (Art 6 Abs 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Die routinemäßige ärztliche Untersuchung einer Person unmittelbar nach ihrer Festnahme ist erst nach Überstellung zu

- 3 -

einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüberhinaus ist über Verlangen des Festgenommenen sowie dann, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Das seit Anfang September 1990 eingeführte "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene", dessen Aushändigung angeordnet wurde, sieht für die Festgenommenen die Möglichkeit vor, ein Gespräch mit einem Arzt zu verlangen.

Der permanente Weiterbildungsprozeß aller Mitarbeiter wird durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt. Der Sicherheitsverwaltung werden jene personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung ihres sicherheitspolitischen Auftrages im Rahmen menschenwürdiger Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Diese Bestrebungen werden im Budget 1991 entsprechenden Ausdruck finden.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene, aber nicht mehr behandelte Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVII.GP) eine solche Kontrolle vorsah: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können. An dieser Vorstellung einer externen Beschwerdekontrolle werde ich festhalten.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs. 1 BDG 1979 (BGBl.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung vor der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarkommission

- 4 -

nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits den Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Am 12.6.1990 um 21.40 Uhr erging ein Ersuchen um Intervention, da in einem Espresso ein laut Aufforderer "offensichtlich geistesgestörter" Mann mit einer Faustfeuerwaffe hantierte.

Adolf PASSLER (und nicht wie in der Anfrage angeführt Alfred) gab auf Vorhalt den Sicherheitswachebeamten gegenüber an, er habe die Waffe lediglich jemanden gezeigt, er habe weder damit herumgefuchelt noch jemanden bedroht; er sei im Besitze eines Waffenpasses und berechtigt, die Faustfeuerwaffe zu führen. Er wies auch seinen Waffenpaß vor. Dieser berechtigt ihn zum Führen einer Waffe, allerdings nur für den Zeitraum seiner Tätigkeit als Wachorgan. Da PASSLER sich zu diesem Zeitpunkt nicht im Dienst befand und auch Zivilkleidung trug, war aus Sicht der Beamten das Führen der Waffe nicht berechtigt.

- 5 -

PASSLER gab weiters an, er sammle Waffen und habe auch eine Waffenbesitzkarte. Diese befinde sich in der Wohnung; die Beamten mögen mitkommen, er würde sie vorweisen. In der Wohnung zeigte PASSLER die Waffenbesitzkarte und verschiedene Faustfeuerwaffen. Aufgrund des vom Aufforderer geschilderten Verhaltens des PASSLER im Cafe ergab sich für die Beamten der Verdacht, PASSLER könnte durch mißbräuchliche Verwendung von Waffen die öffentliche Sicherheit gefährden. Da er außerdem eine Faustfeuerwaffe ohne Bewilligung besaß, wurden alle Faustfeuerwaffen und die beiden waffenrechtlichen Urkunden vorläufig sichergestellt.

Am 14.6.1990 wandte sich ein Verwandter des P. an die Behörde und gab an, P. sei im Zuge der Amtshandlung am 12.6.1990 verletzt worden, weiters sei seine Wohnung - vermutlich unrechtmäßig - durchsucht worden.

Zu Frage 2:

PASSLER erstattete bereits am 21.6.1990 bei der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt Anzeige gegen die Beamten. Das Verfahren wurde am 18.12.1990 gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 2 entfallen weitere Ausführungen.

- 6 -

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Am 7.8.1990 wurde gegen PASSLER Anzeige wegen Verdachtes der Verleumdung erstattet.

Zu Frage 7:

Ob seitens der Justiz strafrechtliche Schritte eingeleitet wurden, ist nicht bekannt.

Frankl